

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Borken

bisherige Fassung	neue Fassung
Präambel	Präambel
Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW S. 380) hat der Rat der Stadt Borken in seiner Sitzung am 05.03.2008 folgende Hauptsatzung beschlossen:	Aufgrund von § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes und zur Änderung weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 436) hat der Rat der Stadt Borken in seinen Sitzungen am 05.03.2008 und _____ folgende Hauptsatzung beschlossen:
§ 8 Dringlichkeitsentscheidungen	§ 8 Dringlichkeitsentscheidungen
Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.	Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters – im Falle ihrer/seiner Verhinderung der allgemeinen Vertreterin bzw. des allgemeinen Vertreters - mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.
§ 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz, Fahrtkostenersatz	§ 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz, Fahrtkostenersatz
(1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der EntschVO.	(1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der EntschVO.
(2) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss-	(2) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die im Rahmen der jeweiligen

und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles. Der Verdienstaufall wird nach der tatsächlich versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte Stunde nach Stundenbruchteilen zu berechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 Euro festgesetzt.
- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die **im Rahmen der jeweiligen Mandatsausübung erforderliche** Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, **der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Verdienstaufall wird auf Antrag** nach der tatsächlich versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte Stunde nach Stundenbruchteilen zu berechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 Euro festgesetzt.
- b) **Abhängig Erwerbstätigen** wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) **Bei Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern, die innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen Arbeitszeit selbst entscheiden können (Gleitzeit), ist die Zeit der Ausübung des Mandats innerhalb dieses Arbeitszeit-**

<p>c) Selbständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.</p> <p>d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.</p> <p>e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden</p>	<p>rahmens zur Hälfte auf ihre Arbeitszeit anzurechnen. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlags ist in diesem Fall auf diese Hälfte beschränkt.</p> <p>d) Selbständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.</p> <p>e) Personen, die</p> <p>1. einen Haushalt mit</p> <p>a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI</p> <p>oder</p> <p>b) mindestens drei Personen führen und</p> <p>2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind,</p> <p>erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.</p> <p>f) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in</p>
--	---

auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

- f) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 25,00 Euro je Stunde und 100,00 Euro je Tag überschreiten.
- g) Stellvertretende Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens zehn Mitgliedern auch eine stellv. Fraktionsvorsitzende bzw. stellv. Fraktionsvorsitzender, mit mindestens zwanzig Mitgliedern auch zwei stellv. Vorsitzende, und mit mindestens 30 Mitgliedern auch drei stellv. Vorsitzende – erhalten neben

Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

- g) **Zur Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Ausübung ihres Mandats förderlich sind, haben Rats- und Ausschussmitglieder einen Anspruch auf Urlaub an bis zu acht Arbeitstagen in jeder Wahlperiode, jedoch an nicht mehr als vier aufeinanderfolgenden Arbeitstagen im Jahr. Für die Zeit des Urlaubs besteht kein Anspruch auf Lohn oder Gehalt. Der Verdienstausschlag und die Kinderbetreuungskosten sind nach Maßgabe der Regelungen aus Abs. 3 a) – f) zu ersetzen. Sind Rats- und Ausschussmitglieder zugleich auch Kreistagsabgeordnete oder Mitglieder von Ausschüssen des Kreistages, so besteht der Anspruch auf Urlaub in jeder Wahlperiode nur einmal.**
- h) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 25,00 Euro je Stunde und 100,00 Euro je Tag überschreiten.
- i) Stellvertretende Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens zehn Mitgliedern auch eine stellv. Fraktionsvorsitzende bzw. stellv. Fraktionsvorsitzender, mit mindestens zwanzig Mitgliedern auch zwei stellv. Vorsitzende, und mit mindestens 30 Mitgliedern auch drei stellv. Vorsitzende – erhalten neben

<p>den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach Abs. 1 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.</p> <p>(4) Fahrtkosten werden nach Maßgabe des § 5 der EntschVO erstattet.</p> <p>(5) Informationsreisen des Rates sind nach den Bestimmungen der Reisekostenverordnung und der Entschädigungsverordnung nicht abrechenbar, solange nicht durch Beschluss des Rates etwas anderes bestimmt wird.</p>	<p>den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach Abs. 1 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.</p> <p>(4) Fahrtkosten werden nach Maßgabe des § 5 der EntschVO erstattet.</p> <p>(5) Informationsreisen des Rates sind nach den Bestimmungen der Reisekostenverordnung und der Entschädigungsverordnung nicht abrechenbar, solange nicht durch Beschluss des Rates etwas anderes bestimmt wird.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Inkrafttreten</p> <p>Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 06.12.1999, 12.12.2001, 21.03.2002, 22.05.2003, 13.10.2004 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Inkrafttreten</p> <p>Die Hauptsatzung und ihre Änderungen treten mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.</p>